

Medieninformation

29. Dezember 2025

Landeskriminalamt Sachsen

Sicher ins neue Jahr feiern

Landeskriminalamt Sachsen gibt Tipps zum sicheren Umgang mit Pyrotechnik und warnt vor nicht konformitätsbewerteten Produkten

Bald ist Jahreswechsel und dies wird traditionell in unseren Breiten mit reichlich Feuerwerk gefeiert. Doch alle Jahre wieder kommt es zu sehr schweren Unfällen bei der Benutzung von Feuerwerkskörpern, sei es durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch die Benutzung von nicht konformitätsbewerteten Produkten.

Außerdem werden während des gesamten Jahresverlaufs Straftaten im Zusammenhang mit Pyrotechnik von der Polizei registriert. In den ersten elf Monaten des Jahres 2025 waren das in Sachsen 1.236 Straftaten, darunter 170 gefährliche Körperverletzungen, 325 Sachbeschädigungen und 300 Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz. Die ausführliche Statistik jeweils für die ersten elf Monate der Jahre 2025 und 2024 und für das gesamte Jahr 2024 finden Sie in der unten angefügten Tabelle.

Für den europäischen Markt bestimmte Feuerwerkskörper müssen über einen Konformitätsnachweis (z.B. Prüfung der Materialien und Feststellung der Handhabungssicherheit durch eine zertifizierte Prüfstelle) verfügen und vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein. Erkennen kann man das an einer deutlich lesbaren CE-Kennzeichnung, deren markantester Bestandteil das CE-Zeichen ist, so wie man es auch von der Kennzeichnung auf technischen Geräten her kennt.

Wer nicht geprüfte Feuerwerkskörper, also ohne CE-Kennzeichnung, verwendet, gefährdet nicht nur die Gesundheit und das Leben anderer, sondern vor allem sich selbst. Dabei sollten sich Hobbyfeuerwerker nicht von der geringen Größe der Artikel täuschen lassen. Aufgrund der enthaltenen Stoffgemische können selbst kleine Knallkörper (von der Größe einer R6-Batterie) eine verheerende Wirkung entfalten.

Ihre Ansprechpartner
Kay Anders, LKA Sachsen

Durchwahl
Telefon +49 351 855 2010
Telefax +49 351 855 2095

kommunikation.lka@
polizei.sachsen.de*

29. Dezember 2025

PROFESSIONALITÄT 
 **TOLERANZ**
VERANTWORTUNG 

Hausanschrift:
Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden

www.lka.sachsen.de

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Auch der unsachgemäße Gebrauch von Pyrotechnik kann weitreichende Folgen haben. Ist der Schaden durch ein nicht zertifiziertes Produkt entstanden, drohen Strafanzeige, Gerichtsverfahren und Verurteilung. Wenn der Knaller im Wohnzimmer landet, der Schuppen des Nachbarn durch eine fehlgeleitete Rakete in Brand gesetzt wird oder gar eine Person durch einen Knallkörper zu Schaden kommt, kann eine Schadensersatzzahlung durchaus mehrere tausend Euro betragen.

Für eine sichere und legale Verwendung von Feuerwerkskörpern ist nicht die Herkunft entscheidend, sondern einzig, ob diese Gegenstände, egal ob Tischfeuerwerk, Rakete oder Knaller, ein amtliches Prüfverfahren mit der Bezeichnung „Konformitätsbewertungsverfahren“ durchlaufen haben.

Empfehlungen Ihrer Polizei zum sicheren Umgang mit Pyrotechnik:

- Verwenden Sie entsprechend den aktuell gültigen Bestimmungen nur Feuerwerkskörper, die zweifelsfrei geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind (CE-Kennzeichnung).
- Sollten Sie im Ausland Feuerwerkskörper erworben haben, so achten Sie bitte nicht nur auf das CE-Zeichen, sondern auch auf die „Kategorie“. In Deutschland dürfen Sie ohne eine Erlaubnis nur Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 verwenden.
- Wenn Pyrotechnik nicht bzw. nicht korrekt gekennzeichnet ist oder Sie Zweifel an deren Richtigkeit haben, nehmen Sie vom Kauf Abstand.
- Lesen Sie vor dem Abbrennen die auf der Verpackung oder den Feuerwerkskörpern angebrachten Gebrauchsanweisungen und halten Sie diese ein.
- Basteln Sie nicht an Feuerwerkskörpern herum und haben Sie diesbezüglich ein wachsames Auge auf Ihre Kinder. Auch durch das Bündeln, Öffnen oder „Frisieren“ von Feuerwerk passieren jährlich dutzende schwere Unfälle.
- Zünden Sie Artikel, die nur zur Verwendung im Freien bestimmt sind, weder in geschlossenen Räumen, noch in der Nähe offener Fenster. Das betrifft alle Feuerwerkskörper der Kategorie F2.
- Ein Balkon ist grundsätzlich kein geeigneter Ort für die Verwendung von Feuerwerkskörpern, insbesondere nicht zum Starten von Raketen oder Anzünden von Feuerwerksbatterien.
- Werfen bzw. richten Sie Feuerwerkskörper nie auf Personen, Tiere, Gebäude, Fahrzeuge oder brennbare Gegenstände.
- Finger weg von sogenannten „Blindgängern“, halten Sie Abstand und versuchen Sie keinesfalls, diese Artikel erneut zu zünden!
- Feuerwerkskörper gehören nicht in Kinderhände! Das Mindestalter für Gegenstände der ungefährlichsten Kategorie F1 beträgt 12 Jahre.
- Schließen Sie beim Verlassen der Wohnung die Fenster.

- Nutzen Sie die bei zahlreichen Sortimenten beigelegten Anzündmittel (sogenannte Anzündstäbchen) - diese funktionieren sicherer als ein flackerndes Streichholz.
- Starten Sie Silvesterraketen stets senkrecht nach oben und nur aus einer sicheren Vorrichtung heraus, z. B. einer leeren Flasche in einem Getränkekasten oder einem am Gartenzaun befestigten Kunststoffrohr. Achten Sie darauf, dass die Raketen ungehindert aufsteigen können – Dachüberstände oder Bäume können sonst die Raketen wieder nach unten leiten.
- Beachten Sie, dass Teile der Rakete auch wieder zu Boden fallen (nicht nur der Leitstab!) und dort Schäden hervorrufen können, für die Sie als Verursacher haften.
- Feuerwerksbatterien und Verbundfeuerwerk erfreuen sich großer Beliebtheit. Sie garantieren über einen längeren Zeitraum schöne Effekte bei geringem Risiko. Durch die verhältnismäßig großen Effektsatzmengen heizen sich diese Gegenstände beim Verwenden allerdings stark auf, Pappbestandteile können noch lange nachglimmen. Lassen Sie deshalb ausgebrannte Batterien ausreichend abkühlen. Bringen Sie Feuerwerksreste erst dann zu einem Sammelplatz oder einer Mülltonne, wenn eine Brandgefahr sicher ausgeschlossen werden kann.
- Kleine und leichtere Feuerwerksbatterien können beim Verschießen ins Kipeln geraten und das kann durch einen Aufschaukel-Effekt bis zum Umfallen der Batterie führen. Das Verletzungsrisiko steigt dann immens. Prüfen Sie ob am Produkt Klappfüße oder andere Stabilisierungselemente vorhanden sind und benutzen Sie diese auch.

Ausführliche Auflistung der festgestellten Straftaten im Zusammenhang mit Pyrotechnik jeweils für den Zeitraum **Januar bis November 2024 und 2025 und für das gesamte Jahr 2024**

Delikte	Erfasste Fälle im Tatzeitraum		
	2024	<i>darunter</i> ↗	2025
	01.01. - 31.12.	01.01. - 30.11.	01.01. - 30.11.
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	309	254	229
<i>darunter</i>			
Körperverletzungen gem. § 223 StGB	16	16	24
Gefährliche Körperverletzungen gem. § 224 StGB	250	204	170
Fahrlässige Körperverletzungen gem. § 229 StGB	16	16	16
Bedrohungen gem. § 241 StGB	15	10	13

Quelle: Grundlage der Recherche bildet der Datenbestand im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen. Recherchiert wurde für den Tatzeitraum 1. Januar 2022 bis 30. November 2023 nach Straftaten im Zusammenhang mit Pyrotechnik im Freistaat Sachsen.

Delikte	Erfasste Fälle im Tatzeitraum		
	2024	<i>darunter</i> ↗	2025
	01.01. - 31.12.	01.01. - 30.11.	01.01. - 30.11.
Diebstahlsdelikte	81	45	31
<i>davon</i>			
Diebstahl ohne erschwerende Umstände gem. § 242 StGB	40	25	15
Diebstahl unter erschwerenden Umständen gem. § 243 StGB	41	20	16
Vermögens- und Fälschungsdelikte	6	2	0
Sonstige Straftatbestände gem. StGB	976	523	586
<i>darunter</i>			
Landfriedensbruch gem. §§ 125, 125a StGB	3	2	7
Sachbeschädigungen gem. §§ 303, 304 StGB	650	321	325
Brandstiftungen gem. §§ 306 ff StGB	68	41	68
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion gem. § 308 StGB	212	133	152
Gefährliche Eingriffe in den Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr gem. §§ 315, 315b StGB	5	4	6
Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze	528	379	343
<i>darunter</i>			
Sprengstoffgesetz	454	309	300
Rauschgiftdelikte*	15	15	14
Versammlungsgesetz	44	44	10
Waffengesetz	12	9	12
Straftaten gegen die staatliche Ordnung	29	28	44
Verkehrsstraftaten	6	2	1
Fund von Waffen/Sprengstoff	2	1	2
Gesamt	1.937	1.234	1.236

* Bei den erfassten Rauschgiftdelikten wurden bei Kontrollen/Durchsuchungen bei den Tatverdächtigen neben den Betäubungsmitteln nicht zugelassene pyrotechnische Erzeugnisse aufgefunden bzw. führten diese mit sich.

Bei einer Anzahl von Straftaten im Zusammenhang mit Pyrotechnik richteten sich die Angriffe auf Briefkästen (Jahr 2024 = 259 Fälle, darunter Januar bis November 2024 121 Fälle und von Januar bis November 2025 153 Fälle) sowie auf Automaten jeglicher Art (Jahr 2024 = 141 Fälle, darunter für den Zeitraum Januar bis November 2024 in 99 Fällen und von Januar bis November 2025 in 90 Fällen).

In einigen Fällen gab es Erfassungen zum Einsatz/Mitführen von Pyrotechnik während Sportveranstaltungen (Jahr 2024 = 135 Fälle, darunter 133 Fälle Januar bis November 2024 und von Januar bis November 2025 131 Fälle). Der Schwerpunkt lag mit 248 Fällen bei Fußballspielen (Jahr 2024 = 127 Fälle, darunter 126 Fälle Januar bis November 2023 und von Januar bis November 2025 121 Fälle).